

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 48

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Instruktionstheils und Schaffung einer selbstständigen Militärbeamtung sind wir ganz einverstanden, da wir uns aus der dem Kreis schreiben vom 5. April 1878 einverleibten Instruktion für den Schießoffizier überzeugt haben, daß er bei strikter Erfüllung der ihm übertragenen wichtigen Obliegenheiten zu wenig Zeit erübrigen kann, um noch bei der Instruktion der Artillerie namhaft thätig zu sein. Auf der andern Seite will es uns dann aber bedünken, daß die Besetzung der Stelle eines Schießoffiziers durch einen bisherigen Artillerieinstruktor keinen Grund bieten könne, um die Instruktoren II. Klasse auf 13 herabzusetzen. Die Ziffer ist durch Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 21. Februar 1878 auf 14 festgesetzt und das Budget muß um so mehr mit dieser Bestimmung in Einklang gebracht werden, als es, wie oben erwähnt, nicht angezeigt ist, in der Gewährung der für den militärischen Unterricht nötigen Mittel knapp zu sein.“

Auf deren Antrag wurde von den h. Räten beschloffen:

„a. Es sei die Zahl der Instruktoren II. Klasse der Artillerie auf die vorgeschriebene Ziffer 14, demgemäß der Besoldungsanfang um Fr. 3400, resp. auf Fr. 47,600 zu erhöhen und auch die sub k aufgeführten Pferdeationen um eine zu vermehren, und

„b. im Sinne des oben erwähnten Postulats über die Aufstellung und Besoldung eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun die erforderliche bundesrätliche Vorlage zu gewärtigen.“

Seither sind die Verhältnisse des Schießoffiziers auf dem Waffenplatz Thun gleich geblieben, und es ist bei der stetigen Verbesserung der Geschütze und der Erhöhung ihrer Tragweite nicht vorauszusetzen, daß überhaupt eine Veränderung in dieser Richtung eintrete. Bei solcher Sachlage erscheint es uns daher für die Folge eben so notwendig als geboten, einer richtigen Ausnutzung des bestehenden Schießplatzes unausgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken und dadurch unter möglichster Begrenzung des in die gefährdete Zone fallenden Landes die Beschädigungen an Privatguthum zu vermeiden.

Wir säumen deshalb nicht, dem erhaltenen Auftrage nachzukommen, indem wir Ihnen nachstehenden Beschlusentwurf zur gefälligen Annahme empfehlen und im Uebrigen noch beifügen, daß durch die Genehmigung desselben eine Mehrbelastung des Budget, verglichen mit demjenigen pro 1881, nicht eintreten wird.

Antrag zum Bundesbeschlusse. Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Postkarte des Bundesrathes vom 9. November 1880, beschließt:

1) Für den Waffenplatz Thun wird ein besonderer Schießoffizier mit einer Besoldung von Fr. 4000 nebst Pferdeation angestellt.

2) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Zum Artikel über die bernersche Kavallerie.) (Korr.) D. In Nr. 46 Ihres Blattes reproduziren Sie eine längere Korrespondenz über die bernersche Kavallerie. Die darin enthaltenen Behauptungen über die Stärke der bernerschen Schwadronen, sowie über die Auslagen, welche die Mannschaft in den Kursen zu bestreiten haben soll, veranlassen uns zu folgenden Aufklärungen.

Vor 1875 bestand die bernersche Kavallerie aus 6 Dragonerkompagnien mit folgender Stärke:

| | | | | |
|-------|----------|----------|-----------|----------|
| 1871: | 339 Mann | oder per | Kompagnie | 56 Mann, |
| 1872: | 402 | " | " | 67 " |
| 1873: | 397 | " | " | 66 " |
| 1874: | 379 | " | " | 63 " |
| 1875: | 374 | " | " | 62 " |

Die neue Militärorganisation erhöhte die Zahl der taktischen Einheiten von 6 Kompagnien auf 7 Schwadronen à 124 Mann, Train inbegriffen; es betrug die Effectivstärke der 7 Schwadronen:

| | | | | |
|-------|----------|----------|-----------|----------|
| 1876: | 386 Mann | oder per | Schwadron | 55 Mann, |
| 1877: | 418 | " | " | 59 " |
| 1878: | 449 | " | " | 64 " |
| 1879: | 521 | " | " | 74 " |
| 1880: | 533 | " | " | 76 " |

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß die Zahl der Dragoner seit 1876 nach durchgeführten Organisationsmusterungen,

d. h. bei vermehrter Schwadronenzahl, wenn auch langsam, doch stets zugenommen hat. Es ergibt sich ferner daraus, daß die Behauptung, die bernerschen Dragonerkompagnien hätten vor 1875 eine Stärke von 80—90 Mann gehabt, durchaus aus der Luft gegriffen ist und sich jedenfalls nicht auf offizielle Zahlen stützt. Zu konstatiren ist gegentheils, daß seit der neuen Militärorganisation die Rekrutirung der Waffe überall im Lande leichter vor sich geht und selbst im Kanton Bern günstigere Resultate aufweist, wobei offenbar die Reduktion der Dienstzeit der Kavalleristen auf 10 Jahre und die Abgabe von ausgezeichnetem und billigem Pferdmaterial das Meiste beiträgt. Wenn auch im Kanton Bern die Anerkennung dieser Vortheile sich nur langsam Durchbruch verschafft, so zweifeln wir dennoch keinen Augenblick daran, daß bei richtiger Belehrung der Mannschaft diese Anerkennung nicht ausbleiben wird und stützen uns hiebei auf die Ergebnisse in andern Landwirtschaft treibenden und nicht besser situirten Kantonen, wo die Zahl der Kavallerie-Rekruten sich auffallend vermehrt hat.

Die Behauptung, daß bei der Kavallerie die frühere Geldverschwendung noch immer obligatorisch sei, beweist wiederum, daß der fragliche Korrespondent die neuen Verhältnisse nicht kennt, ansonst er wissen müßte, daß die den Rekruten eingeräumte freie Zeit sehr knapp bemessen ist, daß dieselben unter beständiger Aufsicht stehen, somit von Ausschweifungen irgend einer Art keine Rede sein kann, und daß auch das Ordinari in den Schulen und Wiederholungskursen so geführt wird, daß die Truppe reichlich und gut genährt ist und nicht zu außerordentlicher Verpflegung zu greifen braucht.

— (Das Portrait des Herrn Oberst Siegfried) in Kupfer gestochen von Fr. Weber in Basel, ist kürzlich fertig geworden und an die Subskribenten zur Versendung gelangt. Dasselbe kostet, Ausgabe avant la lettre 20 Fr., mit der Schrift 6 Fr. — Der Kreis Derer, welche das Andenken des verstorbenen Oberst Siegfried ehren, ist groß. Als Chef des eidg. Stabsbureaus, als Leiter der kartographischen Arbeiten des eidg. topographischen Bureaus umfaßte Siegfried mit seiner Thätigkeit ein weites Feld, dessen Früchte nicht nur der Militärwissenschaft, sondern überhaupt allen Gebildeten zu Gute kamen und stets ihren Werth behalten werden. Außerdem wird das Bild auch bei Kunstfreunden Interesse erregen. Der Basler Künstler hat bei seinem neuesten Werke seinen alten Ruf bewährt. Das Portrait kann durch die Dalp'sche Buch- und Kunsthandlung in Bern bezogen werden.

A u s l a n d.

Oesterreich. (+ Carl Steiger von Münstingen.) Die „West.-Ung. Wehrzeitung“ schreibt:

Am 17. November wurde Oberst Carl Steiger von Münstingen, k. k. österr. Kammerherr, Ritter des k. k. österr. Leopold- und des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse mit der Kriegsdekoration, Besitzer des Offiziersdienstzeichens I. Klasse, mit den üblichen militärischen Ehren zur Ruhe bestattet. Oberst Steiger, 1806 zu Bern in der Schweiz geboren, absolvirte das Gymnasium seiner Vaterstadt und trat 1824 in französische Dienste, wo er im 3. Schweizerregimente bis zum Oberleutnant avancirte, jedoch nach erfolgter Auflösung dieses Regiments am 24. September 1830 entlassen wurde. Ein Jahr später fand Steiger als Lieutenant beim 3. Feldjäger-Bataillon Aufnahme in die k. k. Armee, der er durch volle 33 Jahre angehörte.

Der Ausbruch des Krieges mit Piemont 1848 fand ihn als Hauptmann des 3. Jägerbataillons, mit welchem er die Gefechte bei Storo (27. April), zu Cassaro (11. Mai), bei St. Antonio (24. Mai), dann die Belagerung von Peschiera und die Expedition gegen die Insurgenten bei Bergamo mitmachte. Der Feldzug 1849 gab ihm Gelegenheit zu hervorragender Auszeichnung. Am 23. März erkümmerte er an der Spitze der 1. Division des 3. Jägerbataillons den vom Feinde mit außerordentlicher Zähigkeit vertheidigten Friedhof von Novara, nahm 3 Kanonen und leistete im Verlaufe der Schlacht überhaupt so vorzügliche Dienste, daß k. k. Graf Radezky seiner in der Relation auf das ehrenhafteste erwähnte. Die Verleihung des Ordens der Eisernen

Krone III. Klasse ehrte seine Tapferkeit, während seine Verdienste überhaupt durch die ihm später verliehene Kämmererwürde anerkannt wurden. 1851 zum Major und sieben Jahre später zum Oberstlieutenant vorgerückt, kommandirte er 1859 ein Bataillon des Tyroler Kaiserjäger-Regiments und erwarb sich schon in dem Treffen bei Montebello die Allerhöchste Anerkennung; die Schlacht bei Magenta gab Oberstlieutenant Steiger keine Gelegenheit, sich besonders bemerkbar zu machen, umso mehr aber war dies während der Schlacht von Solferino der Fall, wo Sr. Majestät der Kaiser ihn mit dem Ritterkreuze des Leopold-Ordens auszeichnete.

Im Jahre 1861 zum Obersten und Kommandanten des 9. Feldjäger-Bataillons befördert, verschlimmerte sich sein durch Alter und Strapazen bereits angegriffener Gesundheitszustand allmählig so sehr, daß er, als sein Bataillon 1864 nach Schleswig-Holstein bestimmt wurde, der unerbittlichen Nothwendigkeit weichen und um seine Pensionirung ansuchen mußte. Thränenden Auges beklagte er einem hohen Militär gegenüber sein herbes Geschick, welches ihm eben in dem Augenblicke den treuen Degen aus der Hand winde, wo sich die Gelegenheit biete, an der Spitze seiner braven Jäger neuem Ruhme entgegenzuziehen.

Oberst Steiger war eine, nicht nur in der Armee, sondern auch in weiteren Kreisen wohlbekannte und beliebte Persönlichkeit. Als Soldat von kaltblütiger Tapferkeit und besonders zu selbstständigen Unternehmungen vorzüglich verwendbar, war er bei aller Strenge von seinen Untergebenen wie ein Vater verehrt, der er ihnen auch stets war. Der ganze Charakter Steiger's gemahnt an den Landsknecht in seiner edelsten Bedeutung; ein frisches Soldatenherz in einem stahlharten Körper, trieb er das edle Waffenhandwerk in fast derselben poetischen Weise wie seine Vorfahren, denen er auch der äußeren Erscheinung und dem Dialekte nach glich. Obwohl er in Oesterreich nach freier Wahl eine Heimath gefunden, schlug dennoch sein Herz nicht minder warm für alles, was sein Geburtsland berührte. Die Unruhen, welche dort 1847 ausbrachen, zogen ihn denn auch mit unwillkürlicher Gewalt nach den fernen Bergen; mit höherer Genehmigung machte er im Oktober und November 1847 den Sonderbunds-Krieg und die Gefechte an der Grenze der Kantone Zug und Luzern mit; der nächste Frühling fand ihn aber bereits wieder auf den Gefechtsfeldern Italiens. Der Krieg war so recht sein eigentliches Element, wo er es wie Keiner verstand, Gefahr und Strapazen wegzuschmerzen und überhaupt zu jenen von Gott benadeten Vorgesetzten gehörte, welche von ihren Untergebenen stets voll und freudig verstanden werden. Mit ihm sinkt wieder einer jener Repräsentanten der militärischen Empirie in die Gruft, die den Forderungen der Neuzeit gegenüber immer seltener werden. Oberst Steiger hinterläßt keine Nachkommen; seine 1849 mit Christine Margaretha Schtre geschlossene Ehe blieb kinderlos. Möge ihm die Erde leicht sein.

Frankreich. (Die Wehrhaftmachung der französischen Jugend.) (Nach der „République française“.) Das große Unternehmen der Umformung unserer nationalen Streitkräfte nähert sich seiner Vollendung. Bald wird der große Bau vollendet sein, aber es fehlt ihm noch eine solide Grundlage. Die materielle Seite ist fast allein berücksichtigt, die moralische darüber vernachlässigt. Der General Farre wird auch hier Vorsehre treffen. Er hat in einem Circular die kommandirenden Generale der Armeekorps ersucht, die ihnen unterstehenden Offiziere mit dem Entwurfe eines militärischen „Handbuchs zum Gebrauche der Jugend“ zu beauftragen. Es ist dies die Ausführung eines Vorschlages, den General Trochu in seinem Buche über die französische Armee im Jahre 1879 gemacht hat. Den Generalen sind zugleich die Gesichtspunkte mitgetheilt worden, nach denen das Handbuch abzufassen ist. Dasselbe soll zwei streng geschiedene Theile enthalten, deren zweiter rein technischen Inhalts sein wird: über die Gattungen der Waffen und Truppen, die Arten des Kampfes und der Besetzungen, über Ernährung und Equipirung der Soldaten u. s. w. — eine kleine Encyclopädie also der militärischen Wissenschaften in allgemein verständlicher Form. Der bedeutendere ist der zweite Theil; er gibt dem Plan des General's Farre einen hochpatriotischen Charakter. Der Gedankengang des I. Kapitels dieses Theiles wird etwa fol-

gender sein: Die Idee des Vaterlandes. — Die Liebe zum Vaterlande. — Die Republik ist das Vaterland, ist Frankreich im Vollbesitze seiner Souveränität, in der Ausübung dieser Souveränität durch seine Mandatäre, die aus dem allgemeinen Stimmrechte hervorgegangen sind und periodisch erneuert werden. — Kapitel II: Die nothwendige Macht wird der Republik durch ihre Arme gegeben. — Woraus besteht die Arme? — Die Nothwendigkeit der Disziplin, um ein gemeinsames Handeln der bewaffneten Bürger oder Soldaten zu ermöglichen; sie muß von außerordentlicher Strenge sein, wenn man große Massen lenken will; die erste Pflicht des Bürgers besteht darin, sich ihr zu unterwerfen. Unter dem alten Regime hatten die militärischen Gesetze eine Pflicht des Berufsoldaten entstehen lassen. Die Republik hat diese Pflicht obligatorisch gemacht für Alle. Keiner kann sich ihr entziehen, außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung, welche durch das Gesetz vorgehoben sind. — Kapitel III: Soldatentugenden. Soldatenehre. Treue gegen die Fahne. Tapferkeit. Ergebenheit. Diese Gesinnungen ergeben den Geist und sind der höchste Ausdruck der Pflichten der Bürger gegen die Republik.

Man sieht, so behauptet der französische Berichterstatter, aus dieser kurzen Inhaltsangabe, daß der Hauptzweck des ministeriellen Entwurfes ist, unseren militärischen Einrichtungen tiefergehende und lebendige Wurzeln zu geben durch Unterweisung der jungen Generation, um Harmonie und Zusammenhang zwischen unseren politischen und militärischen Institutionen herzustellen, um die moralische Erhebung der Nation durch eine mannhafte Erziehung zu unterstützen, endlich um die zukünftigen Bürger vorzubereiten auf die Anstrengungen, Opfer und Pflichten, welche ihrer in ihrer Eigenschaft als Vaterlandsverteidiger harren, wenn sie durch ihr Alter berufen sein werden, im Falle der Gefahr in den Reihen der Kämpfer ihren Platz einzunehmen. Es ist also eine Art Coder des Bürger-Soldaten, ein Coder, der bestimmt ist, in allen öffentlichen Lehranstalten verbreitet zu werden, in höheren Schulen wie in niederen, um einen integrirenden Bestandtheil des Unterrichtes auszumachen und unter der Jugend die mächtigen Keime der Moralität, des Patriotismus und der Entschlossenheit zu pflanzen. Hoffen wir, daß dieses Unternehmen zu gutem Ende geführt wird, daß es gestützt wird durch Turn- und Schießübungen und überall in der Armee und in der Schule entschiedene Männer finden wird, um ihm einen Erfolg zu sichern; sorgfältig geleitet und kräftig durchgeführt, wird es bald Früchte tragen. Die Rekruten werden ausgerüstet mit reichlichen militärischen Kenntnissen zu den Fahnen kommen und ihre Ausbildung wird schnell vervollständigt werden können. Die Dauer der Dienstzeit wird ohne Gefahr für die Soldatentugend beschränkt werden dürfen. Das öffentliche Wohl und das des Einzelnen wird daraus in gleicher Weise Nutzen ziehen. Frankreich wird stärker sein in moralischer wie in materieller Hinsicht. Unsere besten Wünsche begleiten deshalb diesen Entwurf eines militärischen Handbuchs für die Jugend.“ (Oesterr.-Ung. Wehr-Ztg.)

Billig zu verkaufen.

Eine Stabssekretär-Uniform, Hosen, Säbel und Briden, alles noch so gut wie neu, bei Frau Wittwe Bucher, Fürsprecher, in Burgdorf.

Im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich erschien soeben:

Illustriertes zürcherisches Beughausbüchlein

von G. L. Michel, Zeugwart.

Ein Führer durch die Sammlung aller Waffen.

Mit einer kurzen historischen Einleitung von W. M. †
Geheftet Preis Fr. 3. —; hübsch eingebunden Fr. 3. 50.

Bei F. Schulthess, Buchhandlung am Zwingtplatz, traf ein: Snorr, (Major). Die polnischen Aufstände seit 1830 in ihrem Zusammenhange mit den internationalen Umwälzbestrebungen unter Benützung archivalischer Quellen.

Verlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin.